

**DIE NICHTUMSETZUNG DER ENTSCHEIDUNGEN DER
TÜRKISCHEN VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT ÜBER
DIE GESUNDHEITSSCHÄDLICHEN
UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH DIE VOM YATAĞAN
KOHLENKRAFTWERK VERURSACHTEN IMMISSIONEN
UND DIE MIT DIESER FRAGE ZUSAMMENHÄNGENDE
ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS
FÜR MENSCHENRECHTE***

*Doç. Dr. Oğuz SANCAKDAR***

I. EINFÜHRUNG

Die Deckung des zunehmenden Energiebedarfs im Einklang mit dem Schutz der Umweltgesundheit ist ausschlaggebend und stellt ein schwieriges Problem dar, was mit hohen Kosten verbunden ist. Die Bestimmung des "überlegenen" öffentlichen Interesses bei solchen die Beschäftigung steigernden nationalen bzw. internationalen Investitionen ist ein Sachverhalt, mit dem sich auch die Öffentlichkeit näher befasst.

Etwa 7 Prozent des Strombedarfs der Türkei stammen zur Zeit aus drei Kohlenkraftwerken Yatağan, Gökova und Köyceğiz, die der Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens sind und in denen etwa über 4000 Personen beschäftigt sind¹.

* Doz. Dr. Oğuz SANCAKDAR, Lehrstuhl für Verwaltungsrecht, Rechtswissenschaft Fakultät der Universität Dokuz Eylül-İzmir/TURKEI. "AİHM İçtihatlarının Milli Kamu Hukuku, Özel Hukuk ve Ceza Hukuku Sistemlerine Etkileri" konulu 7. Türk-Alman Yaz Akademisi'nde, Leipzig Üniversitesi Hukuk Fakültesi / Osnabrück Üniversitesi Hukuk Fakültesi / Dokuz Eylül Hukuk Fakültesi / Trier Üniversitesi Hukuk Fakültesi / İstanbul Kültür Üniversitesi Hukuk Fakültesi'nin katılımı ile İzmir-Çeşme'de 9 Eylül 2007 tarihinde yapılan Uluslararası Sempozyumunda sunulan makale niteliğindeki bilimsel tebliğdir.

** DEÜ Hukuk Fakültesi İdare Hukuku Anabilim Dalı Öğretim Üyesi, e-posta: oguz.sancakdar@deu.edu.tr

¹ Die erste Einheit des Kohlenkraftwerks Yatağan, das 1975 in das Investitionsprogramm aufgenommen wurde, wurde 1982, dessen zweite Einheit 1983 und die dritte Einheit 1984

Ein Teil der Bevölkerung, die in dem betreffenden Gebiet lebt, ist gegen die Führung eines Prozesses, da sie befürchtet, dass sie arbeitslos wird, falls die Kraftwerke stillgelegt werden sollten. Bei der Stilllegung der Kraftwerke handelt es sich zudem darum, dass vor allem der Strombedarf des Ägäischen Gebiets nicht gesichert werden kann und die Einnahmen der einschlägigen Region aus dem Fremdenverkehr sinken.

Einige Landwirte in der Region haben jedoch Schadenersatzklagen mit der Begründung erhoben, dass sie auf Grund der auf die Kraftwerke zurückzuführenden Abgase Schaden erlitten hätten, und sie haben diese Klagen gewonnen. Andererseits wurde festgestellt, dass die Kraftwerke Luft, Wasser und Boden nachteilig beeinflusst haben. Die Ärztekammer in Muğla hat zur Darlegung der Auswirkungen der Kraftwerke und zur Untersuchung von DNA der in der Region Lebende mit einem Projekt begonnen, wobei in Anlehnung an die Todesfälle in letzten zehn Jahren und an die Krebsfälle nahezu 42000 Menschen erforscht, die 22 Dörfern in der Nähe von Yatağan-Kraftwerk leben.

Da 10 Rechtsanwälte aus der Umweltinitiative eine ablehrende Antwort auf ihren Antrag beim Ministerium für Energie und natürliche Ressourcen, beim Ministerium für Umwelt und Forstwirtschaft und beim Regierungsbezirk Muğla erhalten haben, haben sie im Jahre 1993 beim Verwaltungsgericht Aydın eine Klage erhoben.

Das örtliche Verwaltungsgericht (Aydın) hat in Anlehnung an das Gutachten von Experten entschieden, dass die Forderung nach der Stilllegung der Kohlenkraftwerke Yatağan, Yeniköy und Gökova mit der Begründung angenommen wird, dass diese Kraftwerke der Gesundheit der Menschen und der Umwelt erhebliche Schäden anrichten, zur Luft- und Umweltverschmutzung führen und wegen der gefährlichen Abgas- und Ascheemissionen die allgemeine Gesundheit bedrohen. Diese Entscheidung, gegen die Berufung eingelegt wurde, wurde nach einem langen gerichtlichen Prozess vom türkischen Staatsrat (d.i. das Oberverwaltungsgericht) bestätigt.

Der Ministerrat hat beschlossen, dass die Kraftwerke ihre Betriebstätigkeit fortsetzen sollten, anstatt die gesetzgeberischen Entscheidungen umzusetzen. Daraufhin haben sich die Antragsteller am 09.11.1996 an das Europäische Gericht für Menschenrechte gewandt.

in Betrieb genommen. Das Kohlenkraftwerk Yeniköy wurde 1987 gegründet, das Kohlenkraftwerk Gökova im Jahre 1994.

Im Hinblick auf den Schutz der allgemeinen Gesundheit sind von der Verwaltungsaufsicht folgende Vorkehrungen ausgedacht und getroffen: Es wird vor der aus dem Kraftwerk ausgehenden Inversion gewarnt. Jeder, der im Kraftwerk tätig ist, unterzieht sich alle sechs Monate einer sehr umfangreichen Gesundheitskontrolle, welche von den durch das Gesundheitsministerium bestellten Teams durchgeführt wird. In diesem Zusammenhang arbeitet das Ministerium für Energie und natürliche Ressourcen an einem Investitionsprojekt mit der Höhe von 1,5 Milliarden US-Dollar und an der Ausstattung der Schornsteine mit Filtersystemen, um die Auswirkungen der Kraftwerke auf die Umwelt reduzieren zu können.

Es muss hierzu bemerkt werden, dass die Grundsteine des den Gasaustritt hemmenden Abgasklärsystems 1997 gelegt wurden, das System erst im Jahre 2003 zu funktionieren beginnen konnte. In der neunmonatigen Versuchsphase von 2003 bis zum Arbitrageprozess März 2004 konnte im Kraftwerk Yatağan kein Gasaustritt festgestellt werden. Da die diese Anlage errichtende Firma Bischoff ihre finanziellen Forderungen vom Staat nicht einkassieren konnte, wurde die Anlage jedoch nach Ende der Versuchsphase nicht an den Betrieb des Yatağan-Kohlenkraftwerkes übergeben und konnte das Abgasklärsystem des Yatağan-Kohlenkraftwerkes nicht in Betrieb genommen werden, welches der Verursacher der Luftverschmutzung ist, weil der Beschluss des internationalen Arbitrageausschusses erwartet wird. Der Regierungsbezirk in Muğla legt die Betriebstätigkeit des Kraftwerkes stufenweise still, wenn der Gasaustritt länger als vermutet dauert und über die Provinzstadt eine Staubwolke hereinbricht.

Der Regierungsbezirk in Muğla hat an die Aktiengesellschaft für die nationale Stromerzeugung und Ableitung (TEAŞ) laut dem Umweltgesetz eine administrative Geldstrafe in der Höhe von 6,5 Milliarden Lira auferlegt, weil das Yatağan-Kohlenkraftwerk die Luft verschmutzte und das Abgasklärsystem nicht rechtzeitig in Betrieb gesetzt wurde.

Die Grundvoraussetzung für solche Investitionen ist es, dass in den Bebauungsplanungen notwendige Regelungen durchgeführt werden und die Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt vorgesehen wird, was bei der Planung eine Anforderung des wissenschaftlichen Grundsatzes ist.²

² Sancakdar Oğuz, die Anklage der Aufhebung, Erstellung und Veränderung des Bebauungsplans durch die Stadtverwaltung, Ankara 1996, sh. 69.

II. DER FALL OKYAY UND ANDERE GEGEN TÜRKEI (3. KAMMER) ANTRAGNUMMER: 36220/97, STRASSBOURG, 12. JULI 2005)

Die Antragssteller beschwerten sich darüber, dass deren Recht auf faires Verfahren im Sinne von Artikel 6 des Vertrags wegen der Nachlässigkeit der Verwaltungsbehörden bei der Umsetzung der durch die Verwaltungsgerichte in Bezug auf die Stilllegung des Betriebs der in der im Südwesten der Türkei befindlichen Provinzstadt Muğla angelegten Kohlenkraftwerke Yatağan, Gökova (Kemerköy) und Yeniköy gefällten Entscheidungen verletzt wurde.

Die Klage betrifft die Nichtumsetzung des von nationalen Gerichten in Bezug auf die Stilllegung von drei Kohlenkraftwerken wegen der verursachten Umweltverschmutzung in der im Südwesten der Türkei befindlichen Provinzstadt Muğla gefassten Beschlusses durch zuständige nationale Behörden.

Izmir, wo die Antragssteller, die alle Rechtsanwälte sind, leben und arbeiten, liegt von dem Standort der betreffenden Kohlenkraftwerke etwa 250 km entfernt. Die Antragssteller haben geltend gemacht, dass das Leben in einer gesunden und ausgewogenen Umwelt laut der Verfassung und dem Artikel 3(a) des Umweltgesetzes ein ihnen durch die Verfassung zuerkanntes Recht ist und die Verhütung der Umweltverschmutzung sowie der Umweltschutz zu ihren Aufgaben gehören.

Die Kohlenkraftwerke Yatağan, Yeniköy und Gökova (Kemerköy) werden seit langem durch das Ministerium für Energie und natürliche Ressourcen sowie die Aktiengesellschaft für die nationale Stromerzeugung und Ableitung (TEAŞ) betrieben, welche früher eine öffentliche Anstalt war, aber jetzt schon privatisiert ist und sich in der im ägäischen Gebiet gelegenen Provinzstadt Muğla befindet.

Die minderwertige Kohle, die beim Betriebsprozess dieser Anlagen zur Energieherstellung eingesetzt wurde, führte zur Verschmutzung und beschädigte die biologische Vielfalt der Region

**A. DER BEI ADMINISTRATIVEN UND RECHTSPRECHENDEN
BEHÖRDEN DURCHGEFÜHRTE PROZESS ZUR
STILLEGUNG DER BETRIEBSTÄTIGKEIT DER
KOHLENKRAFTWERKE**

1. Antrag an die administrativen Behörden

Die Antragssteller haben mit ihren Anträgen von 16. April 1993, 28. April 1993 und 11. Februar 1994 vom Gesundheitsministerium, dem Ministerium für Energie und natürliche Ressourcen, dem Umweltministerium, der Aktiengesellschaft für die nationale Stromerzeugung und Ableitung (TEAŞ) und dem Regierungsbezirk Muğla gefordert, dass sie für die Stilllegung der Kohlenkraftwerke Gökova, Yatağan und Yeniköy vorgehen sollten. Sie beklagten sich darüber, dass die drei Kohlenkraftwerke nicht nötige Betriebszulassung erhielten und deren Betrieb im Hinblick auf die Gesundheit der Umwelt und Allgemeinheit eine Gefahr bildeten.

2. Die Gerichtsverhandlung vor örtlichem Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht Aydın beauftragte zur Feststellung der Auswirkungen der Betriebstätigkeit von drei Kohlenkraftwerken auf die Umwelt eine Expertenkommission, die sich aus drei Universitätsprofessoren zusammensetzt, die in den Bereichen Forstwirtschaft, Umwelt und Chemie Fachleute sind. Diese Experten stellten fest, dass die Kraftwerke Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid im erheblichen Umfang ausbreiteten und nicht über die nötigen Schornstein-Filter verfügten. Sie fanden zudem heraus, dass die Kraftwerke in einem Gebiet mit einem Durchmesser von 25-30 km eine Gefahr bildeten. Dementsprechend empfahlen sie, dass Kohlenkraftwerk Gökova unverzüglich stillgelegt werden muss, bei der jeweiligen Einheit von Kraftwerken Yeniköy und Yatağan der Betrieb gestoppt wird und bei ihnen Entschwefelungseinheiten eingerichtet werden.

Das Verwaltungsgericht Aydın hat am 20. Juni 1996 als Präventivmaßnahme die vorläufige Stilllegung der Kohlenkraftwerke angeordnet. Das Gericht hat festgestellt, dass TEAŞ ohne notwendige Genehmigung für Abgasemissionen, den Abfluss der Abwässer und den Bau seit 1994 unter dem Vorwand der Probearbeiten die Kraftwerke in Betrieb nahm.

(a) Der Fall Gökova (Kemerköy) Kohlenkraftwerk

Die Antragssteller haben vor Verwaltungsgericht vorgeführt, dass die Fortsetzung der Betriebstätigkeit des Kohlenkraftwerks Gökova zu einer Umweltkatastrophe führen könnte. Diese Entwicklung könnte namentlich die Dezimierung der Vielfalt bei den Meeresfischen, die Entstehung der Schäden in den landwirtschaftlichen benutzten und bewaldeten Gebieten zur Folge haben und außerdem könnte sie sich wegen der gefährlichen Emissionenrisiken auf den Fremdenverkehr nachteilig auswirken. In diesem Zusammenhang beklagten sich die Antragssteller über die Unterlassung der Zuständigen behörde einen Umweltverträglichkeitsbericht einzuholen und die Betriebstätigkeit nach diesen Bericht zuzulassen.

Das Verwaltungsgericht Aydın hat am 30. Dezember 1996 die Aufhebung der Entscheidung der angeklagten Behörden beschlossen, wonach den Antrag auf Stilllegung der Betriebstätigkeit des Kohlenkraftwerkes Gökova zurückgewiesen wurde. Das Gericht lehnte die Einwendung ab, dass die Antragssteller vornehmlich keine rechtlichen Interessen an der Klageerhebung zur Stilllegung der Anlagen hätten. Das Gericht, auf den Artikel 2 der Verwaltungsgerichtsordnung verweisend, hat beschlossen, dass bei den Gerichtsverhandlungen, welche den Schutz der Umwelt, des kulturellen und geschichtlichen Erbes oder das öffentliche Interesse näher betreffen, das Vorhandensein einer Behauptung über die Verletzung des persönlichen Interesses nicht nötig wären. Darüber hinaus fand das Gericht heraus, dass ohne notwendige Genehmigungen im Namen der "Probearbeiten" das Kohlenkraftwerk weiterhin in Betrieb genommen wurde.

Das Gericht hat entschieden, dass die Ablehnung der Forderung der Antragssteller nach der Stilllegung des Kohlenkraftwerkes durch die Betriebsleitung rechtswidrig ist, weil die Kohlenkraftwerke die nötigen Maßnahmen zur Verhütung der Umweltverschmutzung nicht getroffen haben und nicht über die Genehmigung für Abgasemissionen, Betrieb, Bau und Abfluss des Abwassers verfügten.

(b) Der Fall Kohlenkraftwerk Yeniköy

Die Antragssteller haben vor Verwaltungsgericht geltend gemacht, dass der Betrieb des Kohlenkraftwerks Yeniköy ohne nötige Genehmigungen und Ausstattung zu einer Umweltkatastrophe führen könnte. Aus diesem Grunde

haben sie die Aufhebung des Beschlusses der Verwaltungsbehörden gefordert, wonach die Forderung der Stilllegung der Anlage abgelehnt wurde.

Das Ministerium für Energie und natürliche Ressourcen hat behauptet, dass das Kohlenkraftwerk die nötige Baugenehmigung besäße und TEAŞ für die Einrichtung der Entschwefelungsausstattung an den Schornsteinen die nötigen Schritte längst getan hätte. Daneben leugnete das Ministerium ab, dass das Kohlenkraftwerk die Umwelt belastete, und es führte vor, dass die Stilllegung des Kraftwerkes die Energiebeeinträchtigungen im ägäischen Gebiet erhöhen könnte.

Das Gesundheitsministerium machte geltend, dass nach Art.§5/2 der Verwaltungsgerichtsordnung die Kläger keine Fähigkeit hätten, eine Partei bei der Klage zu sein. Das Gesundheitsministerium wies zudem unter anderem daraufhin, dass die zuständigen Beamten die nötigen Vorkehrungen ergriffen hätten, um zu verhindern, dass das Kraftwerk die Umwelt belastet.

Der Beklagte (TEAŞ) machte geltend, dass die Ankläger keine rechtlichen Interessen hätten und daher die Klage zurückgewiesen werden sollte. Diese Einrichtung behauptete unter anderem, dass das Kohlenkraftwerk über die von den Befugten erworbenen nötigen Genehmigungen verfügte und mit elektronischen Schornsteinfiltern ausgestattet wäre. Die Gesellschaft behauptete außerdem, dass es keine alternative Energiequelle gäbe und die Stilllegung des Kohlenkraftwerkes eine Energieknappheit in der Region hervorrufen könnte.

Das Verwaltungsgericht Aydın hat am 30. Dezember 1996 einen ähnlichen Beschluss wie im Fall von Kohlenkraftwerk Gökova gefasst und die Entscheidung der Verwaltungsbehörden aufgehoben, wonach sie die Forderung nach der Stilllegung des Kohlenkraftwerkes ablehnten. Das Gericht, auf den Gutachten von Experten beruhend, wies darauf hin, dass das Kraftwerk Yeniköy nicht über die nötige Betriebszulassung verfügte und die Umwelt belastete. Deswegen wurde die Ablehnungsentscheidung der Verwaltungsbehörden als rechtswidrig angesehen.

(c) Der Fall Kohlenkraftwerk Yatağan

Die Antragssteller hob vor Verwaltungsgericht hervor, dass das Kohlenkraftwerk seit 1982 in Betrieb ist und dass beobachtet wurde, dass es seit 1985 die Umwelt schädigt. Die Antragssteller machten geltend, dass die Beklagten den Erwerb der nötigen Genehmigungen für den Betrieb der

Kohlenkraftwerke vernachlässigt hätten. Aus diesem Grund verlangten sie, dass die Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die Ablehnung der Forderung nach der Stilllegung des Kraftwerkes aufgehoben werden sollte und sie führten die oben angeführten ähnlichen Argumente vor. Wie sie in den Fällen von Kraftwerken Yeniköy und Gökova vornahmen, behaupteten die beklagten Behörden in diesem Zusammenhang, dass die Antragssteller bei dieser Anklage, die zur Stilllegung des Kohlenkraftwerkes Yatağan beim Verwaltungsgericht eingeleitet wurde, keine Aktivlegimitation hätten. Die Beklagten leugneten ab, dass das Kraftwerk die Umwelt belastet, und sie führten vor, dass die Entschwefelungsausstattung an den Schornsteinen eingerichtet und die nötigen Genehmigungen erworben werden. Die zuständigen Behörden betonten zudem, dass im Falle der Stopfung der Betriebstätigkeit der Anlage eine ernsthafte Energiekürzung in der Region zustande kommen würde. Sie forderten, dass das Gericht die Anklage ablehnen sollte.

Das Verwaltungsgericht Aydın hat am 30. Dezember 1996 die Einwendung des Beklagten, dass die Antragssteller keine Aktivlegimitation hätten abgelehnt, und hat die administrative Entscheidung in Bezug auf die Ablehnung der Forderung nach der Stilllegung des Kraftwerkes aufgehoben, welches ohne nötige Genehmigungen funktioniert. Das Gericht, auf das Gutachten von Experten verweisend, kam zu dem Schluss, dass das Kraftwerk die Umwelt belastet, und es beschloss, dass die administrative Entscheidung rechtswidrig ist, bei der es sich um die Ablehnung der Forderung nach der Stilllegung des Kraftwerks handelte.

3. Die Gerichtsverhandlung vor Oberverwaltungsgericht

Der Staatsrat (d.i. Das Oberverwaltungsgericht) hat in seiner Entscheidung von 3. und 6. Juni 1998 die oben genannten drei Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Aydın bestätigt und sie rechtlich angemessen befunden. Der Staatsrat hat am 29. April 1999 den Antrag der Beklagten auf die Revision des Beschlusses abgelehnt.

B. DIE NICHTUMSETZUNG DER ENTSCHEIDUNGEN DER VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT

Gemäß dem Art. 138/4 der türkischen Verfassung und dem Art. 28 der Verwaltungsgerichtsordnung sind administrative Behörden dazu verpflichtet,

die Gerichtsentscheidungen einzuhalten und sie spätestens innert von 30 Tagen nach der Zustellung umzusetzen.

Der Ministerpräsident hat am 3. September 1996 im Gegensatz zu den Entscheidungen des Verwaltungsgerichts die Fortsetzung der Betriebstätigkeit der Kraftwerke beschlossen. Der Ministerrat kam zu dem Schluss, dass die Stilllegung der Kraftwerke eine Energiebenachteiligung und einen Verlust der Arbeitsplätze zur Folge haben könnte und daher die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr beeinträchtigt werden könnten. Der Ministerrat, der davon ausgeht, dass die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung der von den Kraftwerken ausgehenden Umweltverschmutzung durch die zuständige Behörde schon getroffen werden, hat die Nichtstilllegung der Kraftwerke beschlossen.

Die Antragssteller forderten in ihren Anträgen von 6. und 14 September 1996, die sie an die beklagten Verwaltungsbehörden schickten, dass die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Aydın umgesetzt werden sollten. Sie machten am 11. November 1996 eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Ankara und den Staatsanwaltschaften im Standort der Kraftwerke. Sie forderten außerdem, dass wegen der Nachlässigkeit bei der Umsetzung der Gerichtsentscheidungen eine Strafverfolgung gegen die Mitglieder des Ministerrats und gegen andere Zuständige eingeleitet werden sollte.

Das Ministerium für Energie und natürliche Ressourcen setzte die Antragssteller in einem Schreiben von 20. November 1996 darüber in Kenntnis, dass die Kraftwerke nicht stillgelegt werden. Das Ministerium machte geltend, dass die Kraftwerke 7 Prozent der gesamten Stromproduktion des Landes decken, im Falle der Einstellung der Betriebstätigkeit der Kraftwerke 4079 Personen ihre Arbeitsplätze verlieren und das Tourismusgewerbe der Region negativ beeinflusst würde. Das Ministerium behauptete, dass die Verträge über die Einrichtung der neuen Entschwefelungssysteme unterzeichnet worden wären und nötige Vorkehrungen zum Schutz der allgemeinen Gesundheit und der Umwelt getroffen würden.

Die Staatsanwaltschaft Ankara hat am 27. November 1996 beschlossen, dass ein Strafverfahren gegen den Ministerpräsidenten und andere Minister ausgeschlossen ist, da nach dem Art. 100 der türkischen Verfassung ein Strafverfahren gegen die Betroffenen erst durch eine parlamentarische Zustimmung möglich ist.

Die Staatsanwaltschaft Milas hat beschlossen, dass ein Strafverfahren gegen die Direktoren der Kohlenkraftwerke Yeniköy und Gökova ausgeschlossen ist. Der Staatsanwalt hat festgehalten, dass die Direktoren nur den Beschluss des Ministerrats von 3. September 1996 erfüllten und dies nicht als eine vorsätzliche Verweigerung der Umsetzung der Entscheidungen des Verwaltungsgerichts angesehen werden kann.

C. SPÄTERE ENTWICKLUNGEN

Die Antragssteller legten jeweilige Exemplare der vom Gericht Yatağan gefällten neun Entscheidungen vor. In den von den in der Umgebung des Kohlenkraftwerks Yatağan lebenden Landwirten erhobenen Klagen machten die Ankläger geltend, dass die Qualität und Quantität ihrer Oliven- und Tabakernte von den auf das Kohlenkraftwerk zurückzuführenden Aschen und giftigen Gasen negativ beeinflusst sind.

Das Gericht Yatağan hat den Antrag der Ankläger angenommen und für jeden einen materiellen Schadenersatz beurteilt. Das Gericht, das sich auf das Gutachten von Experten über die Landstücke der Ankläger bezieht, stellte fest, dass das vom Kraftwerk ausgehende gefährliche Abgas zur Beschädigung der Landwirtschaft in der Region führte, die Olivenbäume und Tabakpflanzen Schaden erlitten und somit die Ernte nicht in erwünschter Weise ausfiel, weil sich die Laubentwicklung nicht vollendete.

Das türkische Oberverwaltungsgericht hat alle neun Entscheidungen des Gerichts Yatağan bestätigt.

D. DER VORWURF DER VERLETZUNG DES ART. 6 ABS.1 DER EUROPÄISCHEN MENSCHENRECHTSKONVENTION (EMRK)

Die Antragssteller machten geltend, dass wegen der Vernachlässigung der nationalen Zuständige bei der Umsetzung der Entscheidungen des Verwaltungsgerichts deren Recht auf faires Verfahren verletzt wurde.

Die Regierung behauptete, dass der Art. 6 Abs.1 bei diesem Verfahren nicht angewendet werden darf. Auf die Erwägungen in den Entscheidungen des Gerichts verweisend, (*Balmer-Schafroth und Andere/Schweiz* (das Urteil von 26. August 2007, *Bericht über Urteile und Entscheidungen*, 1997-IV, 40), *Athanassoglou und Andere/Schweiz* ([GC], Nr. 27644/95, 55 EuGH 2000-IV) und *Hüseyin Cahit Ünver/Türkei* ([der Beschluss von 26 Eylül 1996 und Nr.

36209/97), brachte die Regierung vor, dass es keinen Zusammenhang zwischen der Entgegensetzung der genannten Tätigkeiten der Kohlenkraftwerke und der Verletzung der zivilen Rechte der Antragssteller gäbe. Sie behauptete außerdem, dass die Antragssteller angesichts der Betriebstätigkeit des Kohlenkraftwerks einer ernsthaften, spezifischen und unmittelbar bevorstehenden Gefahr nicht persönlich ausgesetzt sind.

Die Regierung machte ferner darauf aufmerksam, dass nach dem türkischen Recht nur diejenigen Personen als Opfer einen Antrag stellen können, deren "Rechte" verletzt werden, wogegen die Antragssteller im konkreten Fall vor nationalen Gerichten geltend machten, dass lediglich ihre "Interessen" verletzt würden. Die Regierung führte an, dass es im Sinne des Art. 6 Abs.1 der Konvention nicht um den Begriff "zivile Rechte und Verpflichtungen" geht, da die Interessen der Antragssteller zwar beeinflusst sind, ihre Rechte jedoch nicht verletzt sind.

Die Antragssteller haben die Behauptungen der Regierung zurückgewiesen und geltend gemacht, dass sie sich für den Schutz der Umwelt des ägäischen Gebiets der Türkei einsetzen, wo sie leben. Sie behaupteten ferner, dass die Nachlässigkeit der Regierung bei der Umsetzung der Entscheidung der nationalen Gerichte den Grundsatz "des Vorrangs des Rechts" verletzt.

Das Gericht wies darauf hin, dass es klar ist, dass die Antragssteller wegen der Gerichtsverhandlungen vor nationalen Gerichten und der Anträge gegen die Verwaltungsbehörden sowie auf Grund ihrer Niederlassung im ägäischen Gebiet, der Belastung und der möglichen Risiken für die Gesundheit und das Leben in der Region durch die Kraftwerke gegen die drei Kohlenkraftwerke kämpften. Die Antragssteller behaupteten nicht, dass sie keine wirtschaftlichen oder anderen Verluste erlitten. Sie beriefen sich auf die verfassungsmäßigen Rechte auf das Leben in einer gesunden und ausgewogenen Umwelt. Das türkische Recht erkennt ein solches Recht an. In diesem Sinne ist der betreffende Artikel der Verfassung klar und die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts erkennen diese Sachlage an. Indem das Gericht auf das schon Erwähnte Rücksicht nahm, glaubte es daran, dass die Antragssteller nach dem türkischen Recht beim Schutz gegen die auf die gefährliche Betriebstätigkeit der Kohlenkraftwerke zurückzuführenden Umweltschäden über eine Aktivlegimitation verfügen und sie eine streitbare Behauptung besitzen. Dies legt dar, dass der vorhandene "Streit" seriös und wahr ist.

Aus diesem Grunde hat das Gericht festzustellen, ob das betreffende Recht ein "zivils Recht" ist oder nicht. In diesem Zusammenhang deutete das Gericht unter Berufung auf das Expertengutachten des Verwaltungsgerichts Aydın darauf hin, dass festgestellt wurde, dass die Kohlenkraftwerke Gökova, Yeniköy und Yatağan wegen der gefährlichen Abgas- und Ascheemissionen zur Umweltverschmutzung führen und eine Gefahr für die Gesundheit der Allgemeinheit darstellen. Aus den Befunden des Verwaltungsgerichts ist es zu entnehmen, dass die aus den Kohlenkraftwerken ausgehenden gefährlichen Abgase einen Bereich mit einem Durchmesser von über 25 bis 30 km beeinflussen können. Diese Entfernung umfasst den Niederlassungsort der Antragssteller und gibt ihnen das Recht, gegen diese Entwicklung vorzugehen, um deren physikalische Integrität zu schonen, obwohl diese Entfernung sie wie die in näherer Umgebung der Kohlenkraftwerke Lebende nicht spezifisch und unmittelbar gefährdet.

Das Gericht wies darauf hin, dass die Antragssteller als Einzelne das Recht darauf haben, in einer gesunden und ausgewogenen Umwelt zu leben; die Verhinderung der Umweltverschmutzung und der Umweltschutz eine fortzusetzende Aufgabe sind und die Antragssteller nach dem türkischen Recht eine Aktivlegimitation haben, um vom Gericht das Fällen einer Entscheidung mit der Absicht zu verlangen, dass die Entscheidung der Verwaltungsgerichte in Bezug auf die Fortsetzung der Betriebstätigkeit der Kohlenkraftwerke aufgehoben wird und die Betriebstätigkeit der die Umwelt bedrohenden Kohlenkraftwerke gestoppt wird. Ferner sind die von den Verwaltungsgerichten gefällten Urteile zu Gunsten der Antragssteller und die Vornahme eines administrativen Beschlusses bezogen auf die Ablehnung dieser Gerichtsentscheidungen oder die Umgehung der genannten Entscheidungen gewährten ihnen einen Schadenersatzanspruch. Aus diesem Grunde lassen die Gerichtsverhandlungen vor Verwaltungsgerichten als ganzes darauf schließen, dass den zivilen Rechten der Antragssteller Rechnung getragen werden kann.

Das Gericht wiederholt, dass die Umsetzung eines von einem Gericht gefällten Urteils als ein ergänzender Bestandteil der im Art. 6 Abs. 1 bezweckten "Gerichtsverhandlung" der Konvention berücksichtigt werden muss. (Sehen Sie das Urteil Hornby/Griechenland von 19. März 1997, Berichte, 1997-II, pp. 511-512, 40). Wenn das Rechtssystem des Staates als Vertragspartner es erlaubt, dass eine gültige und bindende Gerichtsentscheidung oder eine Maßnahme, die den eine Partei betreffenden

Schaden verhindern soll, unumsetzbar wird, dann wird das im Art. 6 gewährleistete Recht auf den Zugang zum Gericht scheinbar bleiben. Dieser Grundsatz ist noch wichtiger, falls das Ergebnis eines Streits die Verwaltungsakte betrifft, die für die zivilen Rechte des Anklägers entscheidend sind.

Das Gericht hat festgehalten, dass die Verwaltungsbehörden die Entscheidungen der Rechtsprechung in Bezug auf die Einstellung der Betriebstätigkeit von drei Kohlenkraftwerken nicht einhielten, sondern der Ministerrat am 3. September 1996 die Fortsetzung der Betriebstätigkeit von drei Kohlenkraftwerken beschlossen hat. Dieser letzte Beschluss entbehrt jeder gesetzlichen Grundlage und ist nach dem nationalen Recht offenbar rechtswidrig.

Im Lichte des bereits Erwähnten kam das Gericht zu dem Schluss, dass sich die Verwaltungsbehörden bei der frist³- und rechtsgemäßen Umsetzung der vom Verwaltungsgericht Aydın gefällten Entscheidung am 30. Dezember 1996 und der später vom Obergericht gefällten Entscheidungen am 3. und 6. Juli 1998 verhielten und daher die effektive Nutzung aus dem Art 6 Abs.1 ausgeschlossen ist. Aus diesem Grunde ist der Art 6 Abs.1 der Konvention verletzt worden.

Das Gericht vertrat den Standpunkt, dass die Antragssteller Schäden erlitten, weil sich die Zuständigen nicht an die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts hielten. Die Antragssteller, die von den Verwaltungsgerichten die Entscheidungen zu Gunsten von ihnen erhalten haben, sind in einen langwierigen und komplizierten Gerichtsbarkeitsprozess involviert und mussten einen anderen Prozeß anstrengen, um zu bewirken, dass die Zuständigen diese Entscheidungen einhalten. Die Grundprinzipien eines Staates, der nach dem Grundsatz "Vorrang des Rechts" regiert wird, sind verletzt worden.

Aus den genannten Gründen beurteilte der EuGH einstimmig, dass der Art. 6 Abs. 1 der Konvention verletzt wurde und für jeden Antragssteller 1.000 Euro Schadenersatz entrichtet werden sollte.

³ Siehe **Tezcan Durmuş/Erdem Mustafa Ruhan/Sancakdar** Oğuz, die Menschenrechtsfrage der Türkei im Lichte der Europäischen Menschenrechtskonvention Zweite Auflage, Ankara 2004, sh. 112.

III. DIE AUFSICHT DES MINISTERKOMITEES DES EUROPÄISCHEN RATS

Das Ministerkomitee des europäischen Rats wies darauf hin, dass die Türkei die Anforderungen der in Bezug auf diese drei Kohlenkraftwerke im Jahre 2005 gefassten Beschlusses nicht erfüllte, und forderte, dass die Kraftwerke entweder still gelegt oder die nötigen Filtersysteme eingerichtet werden sollten.

Das Ministerkomitee betonte, dass das Ministerium für Energie und natürliche Ressourcen die notwendigen Verträge zu den von den nationalen Gerichten angeordneten Verbesserungen noch nicht unterschrieben und die die Luftverschmutzung vermindernde Ausstattung in die Kraftwerke noch nicht eingebaut hat. Es stellte außerdem fest, dass die Kraftwerke in Mindestkapazität betrieben werden, um die Pegel der von den Kraftwerken ausgehenden Abgase im Mindestumfang halten zu können. Das Ministerkomitee legte ferner dar, dass wegen der übermäßigen Verschmutzung an das Kraftwerk Yatağan zahlreiche Strafen auferlegt wurden. Das Ministerkomitee brachte zum Ausdruck, dass sich die Nichteinhaltung der gerichtlichen Entscheidungen nicht mit dem Prinzip des Rechtsstaats vereinbaren lässt.

Das Ministerkomitee forderte von der Türkei Information über die Maßnahmen, die sie treffen wollte, um die ähnlichen Rechtsverletzungen zu vermeiden.

Das Ministerkomitee hat Möglichkeiten, Warnungen anzustellen, diese im von der EU auszuarbeitenden Bericht zu zeigen und somit die Mitgliedsschaftsverhandlungen zu beeinflussen. Außerdem kann das Ministerkomitee verschiedene Sanktionen verhängen von der Aussetzung der Stimmen der türkischen Abgeordneten im europäischen Rat bis zu einem neuen Entschädigungsgegenstand.

ERGEBNIS

Der Beschluss des EuGHs ist insofern bedeutend, als er zur Entwicklung und Verstärkung des autonomen Auslegungsrechts bezogen auf die Umwelt beiträgt. Dieser Beschluss stellt ein Beispiel im Hinblick auf das Recht auf faires Verfahren und die Notwendigkeit der Umsetzung der rechtsprechenden Entscheidungen dar. Es ist auch in Anbetracht der Klagefähigkeit wichtig, dass in dem Beschluss das Rechtsverhältnis im Zusammenhang zwischen

Interesse und Zivilprozess erforscht und der Begriff "Interesse" bei den Umweltstreitfällen anerkannt wurde.

Wenn auch nach dem Urteil des EuGHs das Urteil des türkischen Staatsrats nicht angewendet wird, kann es sich bei den neuen Anklagen gegen die Fortwähung der Rechtswidrigkeit um neue Entschädigungsentscheidungen handeln. Ich bin der Ansicht, dass die Regelung eingehender Bestimmungen in den Zusatzprotokollen im Bereich des Umweltrechts wichtig und immer mehr notwendig wird.

